



sage, dass im Analogieschluss diese Verfügung auch für einen mobilen Zahnarzt Geltung habe. Nach weiteren Telefonaten und entsprechender fachlicher und juristischer Argumentation wurde mir letztendlich schriftlich bestätigt, dass meine aufsuchende zahnärztliche Behandlung nicht unter diese Allgemeinverfügung fällt und ich wie bisher verfahren kann.

In diesem Kontext habe ich auch darauf hingewiesen, dass mir jegliche Schutzausrüstung zur Behandlung von in den Einrichtungen positiv getesteten

Patienten fehlt, obwohl ich diese mit dem korrekten Formblatt (FüGK Main-Spessart, Abb. 1) bestellt habe, das – entsprechend der Sekundärbedeutung unserer Berufsgruppe – Zahnärzte nicht berücksichtigt. Auch hier konnte ich konsensuell erreichen, dass meine Praxis – bei Bedarf – kurzfristig voll ausgestattet werde.

Das Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart Nr. 08 vom 09.04.2020 lässt sich unter dem Link https://www.main-spessart.de/m_11300_dl bzw. mit den unten ste-

henden QR-Code herunterladen. Bei Fragen oder Anmerkungen dazu können Sie mich gern kontaktieren.

Dr. Volkmar Göbel

Gössenheim
 Tel.: 09358/208
 E-Mail: dr.v.goebel@t-online.de

